



GOLFCLUB ST. PAULI E.V.
Geschäftsstelle

Telefon +49 (0) 27 87 28 47
Fax +49 (0) 40 44 42 05

web www.golfclub-stpauli.de
e-mail info@golfclub-stpauli.de

VEREINSSATZUNG DES VEREINES „GOLF CLUB ST. PAULI E.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Golf Club St. Pauli e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr; das Jahr seiner Gründung wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Die Tätigkeit des Vereines ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Er soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung des Sports, der Förderung der Jugendhilfe und des allgemeinen Wohlfahrtswesens. Der Verein kann auch Maßnahmen zum Zwecke der Individualförderung von Personen in die Wege leiten.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Im Übrigen gelten unmittelbar und direkt die Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweiligen gesetzlichen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Aufgaben des Vereins sind: Die Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere für Jugendliche, die Unterstützung Jugendlicher darüber hinaus in weitestem Umfange, Förderung der allgemeinen Jugend- und Altenhilfe. Aufgabe des Vereines ist auch die Durchführung von Breitensportveranstaltungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragsstellers enthalten.
2. Der Verein hat darüber hinaus Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern steht in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheitsrecht zu. Ein Stimmrecht steht Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern nicht zu. Fördermitglieder werden auf ihren Antrag aufgenommen durch einen mit Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes. Dieser ist den Antragstellern bekanntzumachen. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied und ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für mindestens einen Zeitraum von 12 Monaten im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied bzw. Fördermitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied/Fördermitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied/Fördermitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung die Berufung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Korrespondenz des Vereines mit Mitgliedern gilt am Dritten Tage nach Versand als zugegangen, wenn diese vom Vorstand versandt wurde an die letzte seitens des Mitgliedes dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Anschrift. Korrespondenz zwischen dem Verein und den Mitgliedern und Fördermitgliedern erfolgt in schriftlicher Form, durch Fax oder durch e-Mail.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder, die den Vorstand ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, erhalten einen Nachlass von 5 %. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsverpflichtung befreit. Ein Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrages hat solange Gültigkeit, wie die Mitgliederversammlung keinen anders lautenden Beschluss fasst.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen. Der Vorstand bestimmt durch Mehrheitsentscheidung die interne Aufgabenverteilung und die Positionen des 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Die Ausführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jeder Vorstand ist einzeln zu wählen. Wählbar ist jede volljährige Person.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen (Kooptation).
3. Die Kassenprüfer werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren bestellt § 9 Abs. 1 der Satzung gilt sinngemäß.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. § 4 Absatz 5 gilt sinngemäß.
2. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ältesten anwesenden Vorstandmitgliedes. Zu Sitzungen des Vorstandes wird eingeladen mit einer Frist von zwei Wochen durch den 1. Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung oder Untätigkeit durch den 2. Vorsitzenden.
4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll einzutragen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern schriftlich, per Telefax oder per e-Mail innerhalb von zwei Wochen ab Ende der Vorstandssitzung mitzuteilen.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch Ehrenmitglieder - eine Stimme. Die Ausübung von Stimmrechten durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a.) Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - e.) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen ein Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
 - f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in die Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. § 4 Absatz 5 gilt sinngemäß.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschluss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie eines Internet-Auftrittes beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Dabei werden Fördermitglieder nicht mitgerechnet. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussunfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich in hervorgehobener Form hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins, eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut im Protokoll angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, per Telefax oder per e-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Er muss diese einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder (nicht Fördermitglieder) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung, ihre Einberufung und die Beschlussfassung entsprechend.
3. In dringlichen Angelegenheiten kann die Frist zur Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss verkürzt werden auf einen Zeitraum von zwei Wochen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Soweit nicht durch satzungsändernde Mehrheit etwas anderes beschlossen wird, soll das überschüssige Vermögen an eine andere der Jugendhilfe in Hamburg verpflichtete Einrichtung ausgezahlt werden. Eine Auszahlung darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.